



Amt der Wiener Landesregierung

Magistratsdirektion der Stadt Wien  
Geschäftsbereich Recht  
Rathaus, Stiege 8, 2. Stock, Tür 428  
1082 Wien  
Tel.: +43 1 4000 82334  
Fax: +43 1 4000 99 82310  
E-Mail: [post@md-r.wien.gv.at](mailto:post@md-r.wien.gv.at)  
[www.wien.at](http://www.wien.at)

Bundesministerium für  
Arbeit, Soziales, Gesundheit  
und Konsumentenschutz

**MDR – 1095899-2018-5**  
**Entwurf eines Bundesgesetzes,**  
**mit dem das Rezeptpflichtgesetz**  
**geändert wird;**  
**Begutachtung;**  
**Stellungnahme**

Wien, 15. Jänner 2019

**zu BMASGK-92433/0005-IX/A/4/2018**

Zu dem am 28. Dezember 2018 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Rezeptpflichtgesetz geändert wird, wird wie folgt Stellung genommen:

Die Änderungen bzw. Ergänzungen in § 3 Abs. 1 lit. i und § 3a Abs. 1 lit. h in Bezug auf ein abgesichertes Netzwerk („... *wenn ausschließlich ein dem Stand der Technik entsprechendes abgesichertes Netzwerk gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 des Gesundheitstelematikgesetzes 2012 (GTeIG 2012) verwendet wird ...*“) sind neutral formuliert und verhindern eine Monopolisierung der technischen Realisierung.

Durch diese Neutralität der technischen Realisierung ist sichergestellt, dass die Anbindung an ein Service „e-Rezept“ über ein solches Netzwerk marktüblichen Preisen unterliegt. In diesem Zusammenhang wäre wichtig, dass die regulatorischen Maßnahmen für die technischen Sicherheitsbestimmungen anbieterneutral erfolgen.

Diese notwendige Neutralität wird im Allgemeinen Teil der Erläuterungen nicht genügend berücksichtigt. In den Erläuterungen wird der Eindruck vermittelt, dass es im österreichischen Gesundheitssystem für die netzwerktechnische Anbindung an verschiedene E-Health-Services, wie ELGA, e-Card, e-Rezept, e-Impfpass u.v.m., nur das Gesundheitsinformationsnetz (GIN) für intramurale und extramurale GesundheitsdiensteanbieterInnen gibt. Im österreichischen Gesundheitssystem gibt es jedoch neben GIN auch die technischen Umsetzungen HEALIX, eHI-Net, AURA u.v.m..

Um eine neutrale Darstellung zu erzielen wäre daher der Allgemeine Teil der Erläuterungen entsprechend zu überarbeiten.

Für den Landesamtsdirektor:

OMR<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Angelika Lerche

Dr. Peter Krasa  
Obersenatsrat

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MA 40  
(zu MA 40 – GR – 7.452/2019)  
mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die einbezogenen Dienststellen



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels  
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:  
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>